Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Steiermark 1995/08/30 30.8-54/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.08.1995

Rechtssatz

Auch bei seltenen Arbeitseinsätzen von Ärzten (etwa einmal pro Woche) während der Nachtdienste liegt Arbeitsbereitschaft nach § 5 Abs 1 AZG und nicht Rufbereitschaft vor, wenn Anwesenheitspflicht in den Dienstzimmern besteht.

Rufbereitschaft liegt dann vor, wenn der betreffende Oberarzt in seiner Privatwohnung schlafen durfte, wodurch er über die Zeit weitgehend frei verfügen konnte und zwar auch dann, wenn diese Privatwohnung auf dem Areal der Anstalt liegt (vgl. UVS 23.6.1995, 30.12-21,38/95-19).

Schlagworte

Arbeits- und Sozialrecht Arbeitsbereitschaft Rufbereitschaft Nachtdienst Krankenanstalt Ärzte

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at